



Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am 23.06.2022
Sachb.: Dr. David Gumhold
Tel.: +43 57 600-2017
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.B147-10000-16-2022

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG); Stellungnahme

Bezug: 2022-0.365.449

Zu dem mit Schreiben vom 31. Mai 2022 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG), gibt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf:

Eingangs wird festgehalten, dass der gegenständliche Entwurf ha. am 1. Juni 2022 per E-Mail eingelangt ist (obwohl das Anschreiben mit 31. Mai 2022 datiert ist), weshalb nur eine Drei-Wochen-Frist für die Stellungnahme auch im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (im Folgenden: Vereinbarung), BGBl. I Nr. 35/1999, zur Verfügung stand. Dadurch wurde keine „angemessene Frist“ im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung gewährt, die zumindest vier Wochen zu betragen hat (Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung); etwaige finanzielle Nachteile eines darauf aufbauenden Gesetzesvorhabens für das Land Burgenland sind daher vom Bund zu tragen (Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung).

Innerhalb der gesetzten Frist wird aber auf Nachstehendes hingewiesen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes sollen die Zweckzuschüsse an die Länder für monatliche Ausbildungsbeiträge in Höhe von € 600 an Auszubildende zu Berufen nach dem GuKG zur Attraktivierung der Pflegeberufe verwendet werden. Auszubildende in Sozialbetreuungsberufen sind hiervon jedoch leider nicht erfasst, obwohl auch in diesen Berufsgruppen Personal dringend benötigt wird. Zusätzlich liegt angesichts der Tatsache, dass Fachsozialbetreuer:innen mit Abschluss ihrer Ausbildung ebenfalls die Berufsberechtigung zur Pflegeassistenz erwerben und diese Berufsgruppe nicht vom Zweckzuschuss an die Länder umfasst sind, nach meiner Meinung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.

Durch die Einführung des Anstellungsmodells für Pflegeausbildung im Burgenland handelt es sich um ein klassisches Arbeitsverhältnis und damit um ein steuerrechtliches Einkommen. Angehenden Pflegekräfte erhalten 750€ brutto pro Monat, 14-mal jährlich. Für das burgenländische Anstellungsmodell wird für die Schuljahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25 in Summe mit Kosten in der Höhe von rund 15 Mio. € gerechnet. Da die Verteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgen soll, würde dies für das Burgenland einen Zweckzuschuss in Höhe von 7,425 Mio.€ bedeuten.

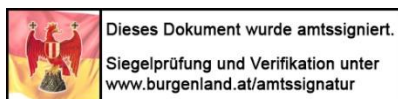
Da das monatliche Einkommen mit 750€ einerseits im Rahmen einer Anstellung ausbezahlt werden wird und die 600€ vom Bund nicht als Einkommen gelten dürfen und andererseits die vom Burgenland ausbezahlte Einkommen höher als der vom Bund vorgesehene Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600€ monatlich ist, wird der vorgesehene Landesanteil von 1/3 überstiegen. Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Möglichkeit der Anrechnung auch steuerrechtlicher Einkommen und der Anrechnung höherer Kosten der Länder vorsieht, sollte dringend in das Gesetz implementiert werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates, allen Ämtern der Landesregierung sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:

Dr. Florian Philapitsch LL.M



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>